

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 47/1961 (1962)

Artikel: Erfahrungen mit dem neuen Glarner Schulgesetz
Autor: Stucki, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrungen mit dem neuen Glarner Schulgesetz

Von Regierungsrat Dr. Fritz Stucki, Netstal

Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1955 hat oppositionslos einem neuen Schulgesetz, welches das aus dem Jahre 1873 stammende ersetzte, zugestimmt. Das neue Gesetz trat am 1. Mai 1956, in gewissen Bestimmungen sogar mit seiner Annahme in Kraft, so daß heute mindestens fünfjährige Erfahrungen bestehen und somit auch eine gewisse Beurteilung möglich sein sollte.

Im Glarner Schulgesetz sind die grundlegenden Vorschriften über das Gesamtgebiet des Schulwesens zusammengefaßt. Es sind darin die gesetzlichen Bestimmungen über die Kindergärten wie über die Kantonsschule, über die Stipendien wie über die Schulzahnpflege enthalten. So existieren neben diesem Schulgesetz nur noch zwei weitere das Schulwesen betreffende Gesetze, das Gesetz über die Besoldungen der Lehrer und das Gesetz über die Lehrerversicherungskasse. Alle andern die Erziehung beschlagenden Fragen sind im Schulgesetz geregelt.

Im grundsätzlichen Aufbau des Schulwesens brachte das neue Gesetz keine wesentlichen Neuerungen. Die Primarschule umfaßt nach wie vor acht Jahrgänge. Der Übertritt in die dreiklassige Sekundarschule erfolgt in der Regel aus der 6. Klasse. Die zweiklassige Handwerkerschule kann aus der 7. Primarklasse besucht werden. Der weitem Ausbildung dienen die meistens nach wie vor freiwilligen Fortbildungsschulen. Als neuer Schultyp wurde 1956 lediglich die sechseinhalbklassige Kantonsschule mit den Maturitätstypen A, B und C geschaffen. Dagegen kam es innerhalb der verschiedenen Schulgattungen zu wesentlichen Reformen, auf die in erster Linie hingewiesen werden soll.

Primarschule

Die vorher einheitliche Primarschule besteht nun aus drei Typen, aus der die 1. bis 6. Klasse umfassenden eigentlichen Primarschule, aus den Abschlußklassen (7. und 8. Schuljahr) und aus den Hilfsklassen.

Die ersten sechs Klassen dienen wie bisher der Elementarbildung der Kinder. Die *Abschlußklassen* dagegen haben in vermehrtem Maße die praktische Veranlagung der Schüler zu entwickeln und auf das Berufsleben vorzubereiten. Sie sind von den andern Klassen getrennt zu führen. Wo dies wegen zu kleiner Schülerzahl nicht möglich ist, haben sich kleinere Nachbargemeinden zu einer Abschlußklassengemeinde zusammenzuschließen oder sich das Recht zu sichern, daß ihre Schüler gegen angemessene finanzielle Leistungen die Abschlußklassen einer Nachbargemeinde besuchen dürfen, beides unter der Voraussetzung, daß der längere Schulweg zumutbar bleibt. Auf Grund dieser Bestimmungen sind nun im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Zusammenlegungen erfolgt. Heute bestehen diese gesonderten Abschlußklassen fast überall, soweit dies aus verkehrstechnischen Gründen möglich war. Als «zumutbar» wurde von der Direktion ein weiterer Schulweg dann betrachtet, wenn die Kinder das Mittagessen noch zu Hause einnehmen können.

Diese Zusammenlegungen wurden nicht überall mit großer Begeisterung aufgenommen. Doch wurde den Intentionen der Erziehungsdirektion ohne größern Druck Folge gegeben. Interessanterweise kam es nirgends zur Bildung von Abschlußklassengemeinden; bis jetzt ist immer nur von der zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, das heißt, die eine Gemeinde schickt ihre Kinder in die Abschlußklasse einer andern Gemeinde, wobei aber die Schulhoheit allein bei letzterer liegt. Dieser Lösung wurde wohl deshalb der Vorzug gegeben, weil die Leitung der Schule so viel einfacher ist (es braucht keine besondere Schulbehörde) und kleine Gemeinden auf diesem Wege finanziell vermutlich eher besser fahren. Pro Schüler sind der Schulortsgemeinde pro Jahr heute rund Fr. 150.– zu entrichten (auf Grund der an der diesjährigen Landsgemeinde beschlossenen Änderung des Steuergesetzes dürfte dieser Betrag erheblich unter Fr. 100.– sinken). An diesen Beitrag zahlt der Kanton in allen Fällen die Hälfte und bei finanzschwachen Gemeinden an die andere Hälfte noch einmal drei Viertel, so daß das Treffnis der Gemeinde pro Schüler nur noch wenige Franken beträgt. So schicken heute nicht weniger als sechs benachbarte Schulgemeinden ihre Abschlußklassenschüler nach Schwanden, das zu einem eigentlichen Zentrum für Abschlußklassen geworden ist. Damit diese Gemeinde durch die auswärtigen Schüler nicht über Gebühr belastet wird, ist Schwanden vom Kanton eine Sonderentschädigung zugesprochen worden.

Diese Abschlußklassen werden ganz im Sinne der anderswo Werk- oder sogar Sekundarschulen genannten Abteilungen geführt. Die Vor-

bereitung auf das Berufsleben steht durchaus im Vordergrund. Deshalb sind denn auch Fächer wie Buchführung, technisches Zeichnen, staatsbürgerlicher Unterricht, Gartenbau, Handfertigkeitsunterricht und hauswirtschaftlicher Unterricht obligatorisch. In Schwanden ist versuchsweise Unterricht in Französisch eingeführt worden. Wenn möglich werden aus Gründen des behandelten Stoffes Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet. Die maximale Schülerzahl wurde auf 30 festgesetzt.

Wir glauben, daß sich die Schaffung dieser Abschlußklassen bewährt hat. Die 7. und 8. Klasse bilden heute kein Anhängsel mehr an die übrige Primarschule. Der Einsatz von Schülern und Lehrern hat sich erheblich verbessert, und bereits zeigen sich die ersten Früchte. Wir konnten feststellen, daß es heute erheblich mehr Absolventen der 8. Klasse möglich ist, eine Berufslehre erfolgreich abzuschließen als dies früher der Fall war.

Als neuer Typ sind ferner, wie bereits erwähnt, die *Hilfsklassen* eingeführt worden. In diese sind nach dem Schulgesetz Schüler einzuweisen, die wegen rückständiger geistiger Entwicklung dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, bei denen aber auch nicht Anstaltsversorgung eintreten muß. Wie bei den Abschlußklassen wurden die Gemeinden angehalten, entweder selber solche Klassen zu schaffen oder sich in einer andern Gemeinde das Recht zur Mitbenützung zu sichern. Auf Grund dieser Bestimmungen sind nun im Laufe der letzten Jahre in Näfels und Schwanden solche Klassen geschaffen worden (in Glarus besteht eine solche «inoffiziell» seit dem Jahre 1928), während Niederurnen eine solche bereits beschlossen hat. Falls in Glarus noch eine zweite Klasse eingeführt würde, dürften diese Abteilungen für unsere Verhältnisse genügen. Abgesehen von den ganz abgelegenen Gemeinden, haben nun in der Regel sämtliche in Frage kommenden Kinder die Möglichkeit, solche Hilfsklassen zu besuchen. Die maximale Schülerzahl pro Klasse beträgt 20.

Die Einweisung erfolgt durch die Gemeindeschulräte auf Grund eines vom Regierungsrat erlassenen Reglementes. Gegen Verfügungen der örtlichen Schulbehörden kann der Inhaber der elterlichen Gewalt an die Erziehungsdirektion rekurrieren. Es ist bestimmt nicht immer leicht, die Eltern von der Notwendigkeit einer solchen Einweisung zu überzeugen. Dennoch ist die Zahl der Rekurse relativ klein. Bis jetzt mußte nur in einem Fall die Entziehung der elterlichen Gewalt angedroht werden.

Selbstverständlich dürfen die Eltern durch die Einweisung eines Kindes in die Hilfsklassen nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

Für das Bahngeld kommen Kanton und Gemeinde gemeinsam auf, und wenn auswärtige Mittagsverpflegung notwendig ist, haben die Eltern nur einen Minimalbetrag zu bezahlen. Aber auch für die Gemeinden bedeutet die Führung einer solchen Klasse keine große Last. Neben den ordentlichen Beiträgen erhält die Schulortsgemeinde pro auswärtigen Schüler vom Kanton einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 200.—, und für die Gemeinden, welche Schüler in eine andere Gemeinde schicken, sind die Kantonsbeiträge gleich geregelt wie bei den Abschlußklassenschülern.

Neben diesen drei Haupttypen der Primarschule sind noch drei weitere Typen geduldet. Auf den Näfelserbergen besteht statt der 8. Klasse noch eine Repetierschule, in Elm eine neunklassige Halbtagschule und auf den Weißenbergen eine zehnklassige Winterschule. Es handelt sich hier überall um örtlich bedingte Spezialfälle, deren Tage wohl gezählt sind.

Sekundarschule

Am Aufbau der Sekundarschule wurde nichts Wesentliches geändert. Sie hat die Schüler nach wie vor auf das Berufsleben und auf die Mittelschule vorzubereiten. Als neues Fach wurde lediglich der Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen eingeführt, die dafür gewisse mathematische Fächer nur noch fakultativ zu besuchen haben. Während früher der Übertritt aus der 6. oder 7. Klasse erfolgen konnte, ist nach dem neuen Schulgesetz die Aufnahme von Siebtkläßlern nur noch gestattet. Mehr und mehr ist denn auch in den letzten Jahren der Übertritt aus der 6. Klasse zur Regel geworden. Auch aus der 7. Klasse kommende Schüler haben jedoch die Sekundarschule während mindestens zweier Jahre zu besuchen. Der größte Teil der Schüler absolviert jedoch auch noch den dritten Kurs. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde die Bestimmung, daß jede Sekundarschule von mindestens zwei den verschiedenen Studienrichtungen angehörenden Lehrern geführt werden muß. Einlehrerschulen wurden lediglich bis auf weiteres noch gestattet und sind in der Zwischenzeit verschwunden. Linthal hat einen zweiten Lehrer angestellt, und die Einmannsekundarschulen Obstalden und Mühlehorn haben sich zur Gesamtsekundarschule Kerenzen zusammengeschlossen.

Das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. An den meisten Orten haben die Schüler Aufnahmeprüfungen zu bestehen. Einzig im Schulkreis Glarus besteht die Regelung, daß Schüler, deren Zeugnisse bestimmten Bedingungen entsprechen,

ohne Prüfung Aufnahme finden. Im Kantonsdurchschnitt besuchen ungefähr 65 Prozent der Schüler eine Sekundar- oder eine andere höhere Schule.

Handwerkerschule

In der Handwerkerschule besitzt Glarus eine in der Schweiz einzig dastehende Lehranstalt. Sie vermittelt eine über das Lehrziel der Primarschule hinausgehende Bildung mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Handwerk und Gewerbe. Sie umfaßt in zwei Jahreskursen das 8. und 9. Schuljahr und vermittelt neben den in den Abschlußklassen üblichen Fächern auch noch Kenntnisse in Algebra und legt besonderes Gewicht auf Physik, Chemie, Skizzieren sowie Freihand- und technisches Zeichnen. Sie ist die gegebene Schule für spätere Handwerker, und in den letzten Jahren haben Schüler dieser Lehranstalt auch Lehrstellen für gehobener Berufe antreten können (Elektromechaniker, Buchdruckergewerbe, Zeichner usw.). Die von der Schulgemeinde Glarus für den ganzen Kanton geführte Schule erfreut sich deshalb eines steigenden Zuspruchs. Die Zahl der Lehrkräfte mußte vor einigen Jahren verdoppelt und das Schulhaus erweitert werden. Der Kanton zahlt an die von weiter weg kommenden Schüler einen Beitrag an die Fahr- und Verpflegungskosten.

Kantonsschule

Die Kantonsschule hat ihren Betrieb schon im Frühjahr 1956, also nur ein Jahr nachdem die Landsgemeinde ihre Zustimmung gegeben hatte, aufnehmen können. Dies wurde dadurch ermöglicht, weil nicht nur die Vorarbeiten schon stark gefördert worden waren, sondern weil effektiv keine neue Schule errichtet werden mußte. In Glarus bestand bereits seit Jahrzehnten eine von der dortigen Schulgemeinde geführte vierklassige Sekundarschule, an welche ein Progymnasium angegliedert war. In der sogenannten Höhern Stadtschule Glarus war also bereits ein vierklassiger Unterbau vorhanden, auf den praktisch nur noch 2½ Jahreskurse aufgesetzt werden mußten. Dazu kam noch, daß der Großteil der Lehrer die notwendigen Ausweise als Mittelschullehrer besaß und somit ohne weiteres übernommen werden konnte. Ferner drängte sich kein Neubau auf, da das Schulgebäude der Höhern Stadtschule auch die Kantonsschule beherbergen konnte. Die Schulgemeinde Glarus trat das Gebäude für 99 Jahre dem Kanton zur Nutznießung ab und erklärte sich bereit, an die nun vom Kanton weiterzuführende Sekundarschule die gleichen Zahlungen

wie vorher zu leisten. Auch die Nachbargemeinde Ennenda, welche ihre Kinder in die Sekundarschule Glarus geschickt hatte, faßte einen entsprechenden Beschluß.

So konnte nach dem zustimmenden Entscheid der Landsgemeinde rasch an den Vollzug herangetreten werden. Im Schulhaus wurden durch kleinere interne Umbauten zusätzliche Schulräume gewonnen. Die größten Kosten verursachte die Einrichtung moderner Laboratorien für Chemie, Physik und Biologie. Für die externen Schüler konnten im benachbarten, leerstehenden Polizeiposten Aufenthaltsräume gefunden werden. Für die Bibliothek fand sich der notwendige Raum im Estrich. Alle diese Umbauten und Anschaffungen kosteten rund Fr. 350 000.—, die dem zwanzig Jahre vorher geschaffenen Kantonsschulfonds entnommen werden konnten.

Gemäß Schulgesetz umfaßt die Kantonsschule folgende Abteilungen: 1. die Sekundarschule der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda, 2. eine Gymnasialabteilung mit den Typen A und B, sechseinhalb Jahreskurse, und 3. eine Oberrealschule, Typus C, dreieinhalb Jahreskurse. Das Gymnasium schließt an die 6. beziehungsweise 7. Primarschulklasse an, während die Voraussetzung zum Besuch der Oberrealschule die Absolvierung von drei Klassen Sekundarschule bildet. Von der Errichtung einer eigenen Handelsschule wurde abgesehen, da kein Bedürfnis nachgewiesen war. Auch auf die Angliederung eines eigentlichen Unterseminars glaubte man verzichten zu können. Zukünftige Lehrer sollten ihre wissenschaftliche Ausbildung als Schüler der Oberrealschule erhalten.

Der Ausbau wurde stufenweise vorgenommen. Im Frühjahr 1956 konnten die bisherigen Viertkläßler in die neugeschaffene 5. Klasse übertreten. Im Frühjahr 1957 kam eine 6. und im Frühjahr 1958 eine 7. Klasse dazu. Im Herbst 1958 fanden die ersten Maturitätsprüfungen statt. Die eidgenössische Anerkennung der Schule ist auf Ende 1961 angesprochen worden.

Die Lehrerschaft mußte nur sukzessive ergänzt werden. 1956 wurden drei neue Lehrer eingestellt, 1957 genügte ein einziger, und 1958 waren es deren zwei. Total unterrichten heute an der Kantonsschule neunzehn Hauptlehrer und mehrere Hilfslehrer. Bei vier Lehrern handelt es sich um Sekundarlehrer, die ausschließlich auf der Sekundarschulstufe unterrichten, während die Gymnasiallehrer soweit möglich vom Unterricht auf dieser Stufe befreit sind.

In den gut fünf Jahren seit ihrer Gründung hat die Kantonsschule Glarus ihre Probezeit bestanden. Wenn auch nicht alle Hoffnungen erfüllt werden konnten und sicher auch Enttäuschungen nicht aus-

geblieben sind, möchte sie heute doch niemand mehr missen. Ihre Existenzberechtigung steht heute außer Frage, ja sie hat sich über Erwarten entwickelt.

Bei der Planung der Schule rechnete man auf Grund jahrzehntelanger Beobachtungen mit Schülerzahlen von 20 bis 30 pro Jahrgang, das heißt, man hatte die Auffassung, daß alle drei Typen in den meisten Fächern zusammen geführt werden könnten. Vor Errichtung der Kantonsschule besuchten pro Jahrgang nur rund 13 bis 15 Schüler aus dem Kanton Glarus eine Mittelschule. Man glaubte deshalb annehmen zu dürfen, daß sich diese Zahl maximal verdopple. In Wirklichkeit hat sie sich aber im Laufe der letzten Jahre praktisch verdreifacht, so daß heute die obern Klassen fast durchwegs parallel geführt werden müssen. Wir müssen heute pro Jahrgang jeweilen mit rund 15 Gymnasiasten und je 12 Oberrealschülern und Lehramtskandidaten rechnen. Über Erwarten groß ist besonders der Zustrom in die Lehramtsabteilung, die mehr als ursprünglich vorgesehen ausgebaut wurde. In der Schulordnung war lediglich bestimmt worden, daß im Lehrplan der Oberrealschule den besondern Ausbildungsbedürfnissen der Lehramtskandidaten Rechnung getragen werden müsse. In Wirklichkeit ist nun effektiv ein eigentliches Unterseminar geschaffen worden, das in den Oberseminarien in Schaffhausen und Rickenbach seine Fortsetzung findet. Diese Abteilung wird mehrheitlich von Töchtern besucht. Darunter befinden sich einzelne, die gar nicht daran denken, einmal als Lehrerinnen zu amten, sondern in der Seminarabteilung nur mangels einer Töcherschule eingeschrieben sind. In etwas geringerem Maß ist dies auch von den weiblichen Angehörigen des Gymnasiums zu sagen. Auch hier wird manche Tochter zur Maturität geführt, die nie daran gedacht hat, später ein Studium zu ergreifen. Daneben ist aber der größere Zustrom vor allem der bessern Ausschöpfung der Reserven zu verdanken. Unter unsern Schülern finden wir zahlreiche Söhne und Töchter aus Arbeiter- und Bauernfamilien, die ohne eigene Schule nie die Möglichkeit zum Besuche einer Mittelschule gehabt hätten. Zu Beginn des Schuljahres 1961/62 zählte die Schule 367 Schüler, nämlich 175 Sekundarschüler, 96 Gymnasiasten, 52 Oberrealisten und 44 Unterseminaristen.

Dieser unerwartete Andrang besonders in die obern Klassen hat nun zu einer starken Verknappung des zur Verfügung stehenden Raumes geführt. Die im ehemaligen Polizeiposten für die Externen reservierten Zimmer müssen regelmäßig für den Unterricht herangezogen werden, und sogar die Bibliothekräume sind zuweilen durch Lektionen besetzt. Der freie Nachmittag während der Woche mußte

für einzelne Klassen auf den Dienstag oder Donnerstag verlegt werden, um am Mittwoch einige zusätzliche Stunden gewinnen zu können. Das Schulhaus ist heute wirklich übertoll, und die Beschaffung von zusätzlichen Zimmern ist dringend notwendig geworden. Da ein Neubau auf Jahre hinaus nicht in Frage kommen kann, wird man in andern Gebäuden Unterkunft suchen, an die Aufstellung von Baracken oder an einen Erweiterungsbau denken müssen. Eine stärkere Siebung der Schüler zur Verminderung der Schülerzahl wäre kaum zu verantworten. Schon jetzt gelten die Aufnahmeprüfungen besonders in die Oberrealschule und in die Seminarabteilung als streng.

Im weitem ist durch diese große Schülerzahl auch die Notwendigkeit der Verbindung mit der Sekundarschule fraglich geworden. Infolge der Teilung der obem Klassen müssen die Gymnasiallehrer nur noch ausnahmsweise für den Unterricht auf der Sekundarschulstufe herangezogen werden. Gegenwärtig sind nur noch ein Historiker, der Biologe und der Chemiker auf Stunden in der Sekundarschule angewiesen. Wegen der großen Schülerzahl muß zudem hin und wieder auch das Untergymnasium von der Sekundarschule getrennt geführt werden. Während in den ersten Jahren den Gymnasialklassen 10 bis 15 Sekundarschüler beigegeben werden konnten (die Gymnasiasten hatten lediglich Latein und Geometrie allein), sind dieses Frühjahr zum Beispiel nicht weniger als 27 Gymnasiasten in die 1. Klasse eingetreten, so daß eine Auffüllung mit Sekundarschülern nicht mehr möglich war. So ist im Laufe der Jahre eine immer stärkere Trennung zwischen der Sekundarschule und den übrigen Abteilungen eingetreten, ein Zustand, dem wohl gelegentlich auch organisatorisch Rechnung getragen werden muß.

Fortbildungsschulen

Auf diesem Sektor brachte das neue Schulgesetz die kleinsten Änderungen. Reformen im großen waren hier schon dadurch weniger möglich, als für die meisten Typen Bundesvorschriften maßgebend sind. Leider mißlang der Versuch auf Einführung eines allgemeinen Obligatoriums für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule schon im Vorstadium der Beratungen. Es wurde lediglich am Gemeindeobligatorium festgehalten, einer Regelung, die sich jedoch in keiner Weise bewährte. Eine Gemeinde, die sich schon 1943 zur Einführung dieses Unterrichts entschlossen hatte, sah sich letztes Jahr gezwungen, vom Obligatorium abzugehen, da sie vor allem mit den außerhalb der Gemeinde arbeitenden Töchtern ständig Schwierigkeiten hatte. Die-

ser «Rückschritt» ist jedoch keineswegs tragisch zu nehmen, da die sogenannten freiwilligen Kurse besonders von angehenden Frauen stark besucht werden. Der Regierungsrat mußte sogar einschränkende Vorschriften für den Besuch dieser Kurse erlassen (Beschränkung auf drei gleichartige Kurse pro Teilnehmerin), um den Zustrom wenigstens einigermaßen einzudämmen.

Die ebenfalls fakultativen allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge sind fast in Abgang gekommen. Nur noch in Gemeinden mit stark landwirtschaftlichem Charakter kommt hin und wieder ein solcher Kurs zustande. Diese Entwicklung hängt damit zusammen, daß besonders in Industriedörfern fast keine geeigneten Jünglinge mehr vorhanden sind, indem fast alle eine Berufslehre bestehen und eine Berufsschule zu besuchen haben. Pro Jahrgang sind es im Kanton nur rund 80 Jünglinge, welche von keiner Berufsschule erfaßt werden, und von denen dürfte ein erheblicher Teil für eine weitere Schulung wenig geeignet sein.

Soziale Maßnahmen

Gemäß Art. 40 des Schulgesetzes können die örtlichen Schulräte im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion besondere Fürsorgemaßnahmen treffen, an welche der Kanton Beiträge bezahlt. Wir haben bereits oben auf die Leistungen der Öffentlichkeit an die Billett-kosten und an die Mittagsverpflegung für Schüler von Hilfsklassen und zusammengelegten Abschlußklassen hingewiesen. In gleicher Weise werden auch Beiträge an die Mittagsverpflegung von Kindern anderer Schultypen geleistet, von Schülern, die wegen des weiten Schulweges über Mittag nicht nach Hause gehen können. Es handelt sich hier vor allem um Kinder aus abgelegenen Bergliegenschaften. In diesem Zusammenhang sei auch auf die von der Schule organisierten Autotransporte hingewiesen. Die im Klöntal und auf den sogenannten Ennetbergen ob Ennenda wohnhaften Kinder werden zum Beispiel täglich mit einem Autobus zur Schule gebracht, wobei die Eltern sehr wenig belastet werden (an den Autobus Ennenda-Ennetberge bei Totalkosten von rund Fr. 7500.- nur mit Fr. 1500.-).

Eine soziale Maßnahme anderer Natur sind die Beiträge an *Anstaltsversorgte*. Gemäß Art. 21 des Gesetzes haben Kanton und Gemeinden an die Ausbildung solcher Kinder Beiträge zu leisten, deren Höhe den Ausbildungskosten für ein einzelnes Kind an den öffentlichen Schulen entspricht. Auf Grund dieser Bestimmung werden gegenwärtig den Anstalten für schulpflichtige Kinder Fr. 750.-

ausbezahlt, woran die Gemeinde 40 Prozent zu entrichten hat. Für Kinder, welche nur kurzfristig die ordentliche Schule nicht besuchen können, weil sie zum Beispiel einige Wochen an einer Sehschule ausgebildet werden, werden Teilbeträge ausbezahlt. Für das Schuljahr 1960/61 kamen so total Fr. 30 000.- zur Auszahlung. Wenn zu diesen Beiträgen noch Leistungen der Invalidenversicherung kommen, sind die den Eltern verbleibenden Kosten minim. Aber auch wo ein Beitrag der Invalidenversicherung nicht in Frage kommt, ist bis jetzt eine als notwendig erachtete Anstaltsversorgung aus finanziellen Gründen nie gescheitert, da sich in dankenswerter Weise immer andere Institutionen (Pro Infirmis, Pro Juventute, Gemeinnützige Gesellschaft usw.) zur Übernahme von Kosten bereitfanden.

Zu den sozialen Maßnahmen ist auch die gesundheitliche Überwachung der Schüler zu rechnen. Als *Schulärzte* wirken ortsansässige Ärzte, welche die Schüler periodisch zu untersuchen und die Schule in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen haben. Daneben können von der Erziehungs- und Sanitätsdirektion auch Spezialuntersuchungen, wie Tuberkulinreaktionen, Röntgenuntersuchungen usw., angeordnet werden. So wurden Impfungen gegen die Kinderlähmung durchgeführt. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes werden grundsätzlich von Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen übernommen. Nur bei Spezialuntersuchungen können von den Eltern Beiträge erhoben werden.

Der *schulzahnärztliche Dienst*, der in seinen Grundzügen bereits 1931 geschaffen worden ist, bezweckt die systematische Untersuchung und Behandlung aller Schüler, und zwar sollen die Schüler jedes Jahr betreut werden. Um diese Behandlung sicherzustellen, bestehen drei Arten von Schulzahnkliniken: 1. Privatkliniken ortsansässiger Privatzahnärzte; 2. in Schulräumen behelfsmäßig eingerichtete stationäre Kliniken, welche von einem auswärtswohnenden Privatzahnarzt bedient werden; 3. die vom kantonalen Schulzahnarzt betreute fahrbare Wanderklinik. In den großen Dörfern überwiegt die Behandlung durch ortsansässige Kliniker, während kleinere und abgelegene Dörfer auf die Wanderkliniker angewiesen sind.

Die von einem hauptamtlichen Funktionär betreute fahrbare Klinik wurde erst 1960 angeschafft, weil die privaten Kliniker die Arbeit nicht mehr bewältigen konnten und die sanitärischen Einrichtungen in den behelfsmäßigen Kliniken oft zu primitiv waren.

Während die Untersuchung für alle Schüler obligatorisch und gratis ist, besteht für die Behandlung nur ein Fakultativum. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt mit der Behandlung einverstanden,

hat er dafür die Kosten gemäß Tarif zu bezahlen, wobei die Ansätze etwa die Hälfte des normalen Tarifs betragen. Sind diese Kosten dem Inhaber der elterlichen Gewalt nicht zumutbar, kann die öffentliche Hand die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Da die Privatzahnärzte bei diesem reduzierten Tarif nicht auf ihre Rechnung kommen, erhalten sie für sich und ihre Gehilfin für jeden Arbeitstag eine zusätzliche Entschädigung (Fr. 95.– pro Untersuchungs-, Fr. 65.– pro Behandlungstag), während der kantonale Funktionär seinen festen Lohn bezieht und die Einnahmen aus der Behandlung in die Staatskasse fließen.

Vor der Einführung der fahrbaren Klinik ließen sich etwa zwei Drittel der Kinder behandeln. Durch die fahrbare Klinik ist dieser Prozentsatz erheblich erhöht worden, indem durch diese die Kinder in einzelnen Gemeinden fast zu 100 Prozent erfaßt werden. Auch bei aus ärmlichen Verhältnissen stammenden Kindern sind bis jetzt fast immer Mittel und Wege zur Behandlung gefunden worden.

Unter den sozialen Maßnahmen ist ferner die Einführung einer gewissen *Erziehungsberatung* zu erwähnen. Wegen der Kleinheit des Kantons konnte von der Schaffung einer vollamtlichen Stelle abgesehen werden. Um aber auch Spezialfälle ordnungsgemäß behandeln zu können, wurde ausdrücklich festgelegt, daß für die besondere Erziehungsberatung, das heißt für Fälle, die eine besondere Schulung verlangen, zum Beispiel für den Beizug eines Spezialarztes und für eine Begutachtung, der Kanton die Kosten zu übernehmen habe. So sind in den letzten Jahren zwei im Kanton wohnhaften Psychologen mehrere Fälle zur Behandlung überwiesen worden. Möglicherweise drängt sich später einmal auf, einen Schulpsychologen eines größeren Nachbarkantons heranzuziehen.

Studienbeiträge

Im Gesetz ist lediglich der Grundsatz verankert, in dem bestimmt wird, daß der Kanton Kantonsewohnern für das Mittel- und Hochschulstudium sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung Beiträge, Stipendien und zinslose Studiendarlehen ausrichten und der Landrat dazu die nähern Bestimmungen erlassen kann. Dieser hat von dieser Möglichkeit seither schon dreimal Gebrauch gemacht. Bereits am 26. März 1956 wurde die grundlegende Verordnung erlassen, wobei das Maximum für Stipendien an Hochschulstudenten auf Fr. 1600.–, an Mittelschüler und Seminaristen auf Fr. 1200.– und an andere Lernbeflissene auf Fr. 800.– festgelegt wurde. Für Studien-

darlehen beliebte ein jährliches Maximum von Fr. 2000.—. Aber schon drei Jahre später drängte sich eine Revision auf, da es sich zeigte, daß viele Bedürftige Hemmungen zum Bezuge von Stipendien hatten und die Ansätze zu niedrig waren. Um den Stipendien jeden Beigeschmack zu nehmen, wurde die Bedürftigkeit als Voraussetzung fallengelassen und gleichzeitig eine Einkommensgrenze festgesetzt, bis zu welcher ein Anspruch auf ein Stipendium besteht (bei einer Normalfamilie beträgt diese Grenze rund Fr. 18 000.—). Ferner wurden die Maximalbeträge für Stipendien auf Fr. 2000.— erhöht.

Eine weitere Ergänzung der Verordnung wurde erst dieses Frühjahr vorgenommen. Unter dem Titel «Beiträge» fand die Bestimmung Eingang, daß der Kanton den Mehrbetrag an Schulgeldern übernehmen kann, den unsere Schüler an außerkantonalen Schulen gegenüber Einheimischen zu bezahlen haben. Der Regierungsrat hat diese Begünstigung vorläufig auf Schüler von Techniken, auf Oberseminaristen sowie künftige Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen beschränkt.

Der Ausbau des Stipendienwesens hat zu einer starken Erhöhung der Ausgaben geführt. Während 1956 nur rund Fr. 30 000.— ausbezahlt wurden, werden es dieses Jahr gegen Fr. 80 000.— sein, also rund Fr. 2.— auf den Kopf der Bevölkerung. Dazu kommen noch rund Fr. 12 000.— für Schulgeldbeiträge an auswärtige Schulen.

Ausgaben

Durch die Herabsetzung der Schülerzahlen, durch die Schaffung neuer Schultypen (Kantonsschule, Hilfsklassen usw.), durch die Erhöhung der Lehrergehälter, durch die Ausgaben für soziale Maßnahmen usw. haben sich die Ausgaben des Kantons für das Erziehungswesen seit der Annahme des neuen Schulgesetzes ohne die Beiträge an Schulhausbauten von 2,1 Millionen auf rund 3 Millionen erhöht. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben ist jedoch praktisch keine Erhöhung eingetreten.

Reformen und Reformbestrebungen

In den fünf Jahren des Bestehens des Gesetzes ist bisher ein einziger Artikel abgeändert worden, und zwar im Sinne der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates. Diese hatte für die ersten sechs Primarklassen an Stelle des bisher üblichen obligatorischen Nachmittags im Freien oder Sportnachmittags einen *zweiten freien Halbtage* vorgesehen. Der Landrat wollte die Einführung des zweiten freien

Halbtags den Gemeinden überlassen, und an der Landsgemeinde des Jahres 1955 hatten sich mehrere Redner erfolgreich für die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, also für die Beibehaltung des Nachmittags im Freien, eingesetzt. Aus Kreisen der Ortsschulräte und der Lehrerschaft setzten dann nach Ablauf der für ein Gesetz geltenden Karenzzeit von drei Jahren Bestrebungen zur Abänderung dieses Entscheides ein, welche zu einem diesbezüglichen Antrag an die Landsgemeinde 1960 führten. Diesmal ging der zweite freie Halbttag diskussionslos durch. Zu reden gab nur die Frage, ob grundsätzlich ein zweiter Halbttag freigegeben werden solle, wofür sich vor allem die Anhänger des freien Samstags einsetzten, oder ob ein bestimmter Nachmittag gesetzlich zu fixieren sei. Es siegte dann die Fassung, daß der Mittwoch- oder Donnerstagnachmittag freizugeben sei.

Zur Abänderung anderer Bestimmungen liegen noch keine bestimmten Anträge vor. Doch wird über einige Fragen doch schon diskutiert. Man spricht zum Beispiel von einer Herabsetzung der *Schülerzahlen*. Im heutigen Gesetz lauten die Maximalzahlen für ein- und zweiklassige Primarschulen 50 Schüler, für drei- bis vierklassige 45 und für Gesamtschulen 40. Die Lehrerschaft möchte diese Zahlen um mindestens 5 reduzieren, und man käme damit auf Zahlen, die der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates entsprächen. Unseres Erachtens drängt sich jedoch eine Gesetzesänderung nicht unbedingt auf, weil der Regierungsrat bei der Schaffung neuer Lehrstellen nicht an die Erreichung dieser Maximalzahlen gebunden ist.

Weiter werden demnächst die gesetzlichen Bestimmungen über die Kantonsschule in dem Sinne erweitert werden müssen, daß als eigene Abteilung auch das Unterseminar aufgeführt werden muß.

Schließlich sind schon Stimmen laut geworden für die Abschaffung des Literargymnasiums und für die gesetzliche Festlegung der Pflichtstundenzahl der Primar- und Sekundarlehrer. Doch sind in nächster Zeit kaum diesbezügliche gesetzgeberische Vorstöße zu erwarten.